

STATUTEN DES FUSSBALLCLUBS ZOLLBRÜCK (Version 2013)



I. Name, Zweck, Grundsätzliches	Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4	Name, Sitz und Grundsätzliches Dachverbände Zweck Leitsätze
II. Mitgliedschaft	Art. 5 Art. 6 Art. 6a Art. 6b Art. 6c Art. 6d Art. 6e Art. 6f Art. 6g Art. 6h Art. 6i Art. 6k Art. 6l Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10	Beitritt / Aufnahme Mitgliederkategorien Aktivmitglieder Aktivmitglieder ohne Pass Junioren/Juniorinnen Senioren und Veteranen Vorstandsmitglieder Funktionäre/Funktionärinnen Schiedsrichter/innen Freimitglieder Ehrenmitglieder Passivmitglieder Gönner Verpflichtung zu unterstützenden Dienstleistungen Übertritte Austritte Ausschlüsse und Boykott
III. Organisation	Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 21a Art. 21b Art. 21c Art. 21d Art. 21e Art. 21f Art. 21g Art. 21h Art. 21i Art. 21k Art. 22 Art. 23 Art. 24 Art. 24a Art. 25	Geschäfts- und Vereinsjahr Organe Oberstes Organ / Einberufung der Hauptversammlung Hauptversammlung: Anträge Traktanden der Hauptversammlung Beschlussfähigkeit / Obligatorischer Besuch der Hauptversammlung Leitung und Protokoll der Hauptversammlung Abstimmungen und Wahlen / Stimmberechtigung an der HV Ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV) Vorstand: Wahlvoraussetzungen/Zusammensetzung / Amtsdauer Vorstand: allgemeine Aufgaben und Kompetenzen Aufgaben und Pflichten des Präsidenten Aufgaben und Pflichten des Vizepräsidenten Aufgaben und Pflichten des Sekretärs Aufgaben und Pflichten des Kassiers Aufgaben und Pflichten des Spiko-Präsidenten Aufgaben und Pflichten des Junioren-Obmannes Aufgaben und Pflichten Senioren/Veteranen-Obmannes Aufgaben und Pflichten der Vertreterin Frauenfussball Aufgaben und Pflichten des Sportchefs Aufgaben und Pflichten des Werbe- und Pressechefs Vorstand: Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen Vorstand: Unterschriftenber. / Ersatz austretende Mitglieder Kommissionen Die Spielkommission Die Rechnungsrevisoren
IV. Finanzen	Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29	Mittelbeschaffung / Einnahmen Mitgliederbeiträge / Beitragsfreie Mitglieder / Erlass und Reduktion Bussen Haftung / Verbindlichkeiten
V. Statutenänderung	Art. 30	Statutenrevision
VI. Auflösung des Vereins	Art. 31 Art. 32	Beschlussfähigkeit / Qualifiziertes Mehr Vermögensverteilung bei einer Auflösung
VII. Schlussbestimmungen	Art. 33 Art. 34	Inkrafttreten der Statuten Genehmigung SFV

I. Name, Zweck, Grundsätzliches

- Art. 1 Name, Sitz und Grundsätzliches**
Der Fussballclub Zollbrück (nachstehend FC Zollbrück oder kurz FCZ genannt) ist ein rechtlich und finanziell unabhängiger Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff) mit Sitz in Zollbrück (Gemeinden Lauperswil und Rüderswil). Er wurde 1964 unter dem Namen FC Zollbrück gegründet und ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsfarben sind orange und schwarz.
- Art. 2 Dachverbände**
Der FCZ ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), sowie der Unterverbände Fussballverband Region Bern (FVRB) und Oberaargauisch-Emmentalischer Fussballverband (OEFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der genannten Verbände, sowie der FIFA und UEFA sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Der FCZ kann sich durch Beschluss der Hauptversammlung (nachstehend HV genannt) weiteren Verbänden anschliessen.
- Art. 3 Zweck**
Der FC Zollbrück bezweckt die Körperertüchtigung durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen. Gleichzeitig fördert und pflegt er die Gesundheit, die Kameradschaft und den gesunden Sportsgeist seiner Mitglieder innerhalb eines Kreises Gleichgesinnter.
- Art. 4 Leitsätze**
Der FCZ leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde und in der Region - besonders für Jugendliche. Der FCZ strebt eine aktive, offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und den anderen Vereinen an.
Er bemüht sich, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern, sowie ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaffen und zu wahren.
Er verlangt von seinen Mitgliedern korrektes Verhalten, damit das Ansehen des Vereins und des Sports im allgemeinen gewahrt bleibt.
Der FCZ legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern. Sie ist geprägt durch Teamgeist, Fairness, Toleranz und gegenseitigen Respekt. Dabei steht der Mensch, nicht der/die Fussballer/in, bzw. der Verein, nicht eine Mannschaft im Mittelpunkt.
Für die Junioren/Juniorinnen bietet der FCZ eine stufen- und altersgerechte Ausbildung an. Neben gesundem leistungsbezogenem Training bilden Spielfreude und Teamgeist wichtige Eckpfeiler der Junioren/Juniorinnen-Ausbildung.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Beitritt / Aufnahme**
Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Statuten und die darin enthaltenen Leitsätze anerkennt und respektiert. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Beitrittsgesuch hin durch den Vorstand. An der HV wird über Einsprachen eines oder mehrerer Mitglieder gegen die Aufnahme eines neues Mitgliedes entschieden. Die Einsprache muss an der HV am Ende des Vereinsjahres, in welchem das streitige Mitglied aufgenommen wurde, erfolgen. Bei Passivmitgliedern und Gönnern reicht die Bezahlung des vorgesehenen Betrages zur Aufnahme. Die Aufnahme in den FCZ kann durch den Vorstand ohne Bekanntgabe von Gründen verweigert werden. Nicht aufgenommene Interessenten können an der HV ein Rekursrecht ausüben.
- Art. 6 Mitgliederkategorien**
Der FC Zollbrück besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Aktivmitglieder ohne Pass
 - c) Junioren / Juniorinnen
 - d) Senioren und Veteranen
 - e) Vorstandsmitglieder
 - f) Funktionäre / Funktionärinnen
 - g) Schiedsrichter/innen
 - h) Freimitglieder
 - i) Ehrenmitglieder
 - k) Passivmitglieder
 - l) Gönner

- Art. 6a Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder können Frauen und Männer werden, die beim SFV einen Pass lösen und beim Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Aktivmannschaft mitmachen. Bei minderjährigen Aktivmitgliedern ist für die Aufnahme die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Art. 6b Aktivmitglieder ohne Pass**
Aktivmitglieder ohne Pass sind Personen, die am Vereinsgeschehen aktiv teilnehmen und einen jährlichen, reduzierten Mitgliederbeitrag bezahlen, aber keinen Pass eingelöst haben.
- Art. 6c Junioren / Juniorinnen**
Juniorinnen und Junioren sind Spielerinnen und Spieler, die gemäss ihrem Alter einer der vom SFV festgelegten Juniorenkategorien angehören. Bei minderjährigen Interessentinnen und Interessenten ist zum Beitritt in den Verein die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vonnöten.
- Art. 6d Senioren und Veteranen**
Senioren und Veteranen sind Mitglieder, die das vom SFV festgelegte Senioren-, bzw. Veteranenalter erreicht haben und das Senioren-, bzw. Veteranentraining und/oder die entsprechenden Wettkämpfe besuchen.
- Art. 6e Vorstandsmitglieder**
Von der HV gewählte Vorstandsmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder des FC Zollbrück, auch wenn sie gleichzeitig noch einer anderen Mitgliederkategorie (z.B. Aktivmitglieder) angehören.
- Art. 6f Funktionärinnen / Funktionäre**
Funktionärinnen und Funktionäre sind der Platzwart, der /die **Webmaster/in**, der/die Buvettenchef/in und sämtliche Trainer/innen. Funktionärinnen und Funktionäre sind beitragsfreie Mitglieder, auch wenn sie gleichzeitig noch einer anderen Mitgliederkategorie angehören (z.B. Aktivmitglied). Der Vorstand kann die oben aufgeführte Aufzählung erweitern (z. B. Coach, Betreuer).
- Art. 6g Schiedsrichter/innen**
Schiedsrichter/innen sind beitragsfreie Mitglieder des FC Zollbrück, auch wenn sie gleichzeitig noch einer anderen Mitgliederkategorie (z.B. Aktivmitglied) angehören.
- Art. 6h Freimitglieder**
Freimitglied wird, wer dem FCZ mindestens während 25 Jahren als Aktivmitglied und/oder als Senior/Veteran angehört hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der HV. Zudem können auf Antrag des Vorstandes weitere Personen aus wichtigen Gründen durch die HV zum Freimitglied ernannt werden. Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen hingegen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 6i Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglied des FCZ wird, wer dazu an der HV auf Antrag des Vorstandes, gestützt auf seine Verdienste um den FCZ, ernannt wird. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 6k Passivmitglieder**
Passivmitglied des FCZ wird, wer am Vereinsgeschehen nicht aktiv teilnimmt, seine Sympathie ihm gegenüber jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Passivmitgliederbeitrages bekundet.

Art. 6l Gönner

Als Gönner zählen natürliche oder juristische Personen, die den FCZ mit einem namhaften Betrag finanziell unterstützen.

Art. 7 Verpflichtung zu unterstützenden Leistungen

Alle schulentlassenen Mitglieder der Kategorien a bis d (Aktivmitglieder mit oder ohne Pass, Junioren/Juniorinnen, Senioren und Veteranen) sind verpflichtet, den Verein bei den durch die HV oder den Vorstand festzulegenden Dienstleitungen (z.B. Mithilfe bei Veranstaltungen) zu unterstützen.

Art. 8 Übertritte

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie innerhalb des FCZ können während der Saison erfolgen (z.B. Aktivmitglied zum Senior). Übertritte zu einem anderen Verein des SFV erfolgen mit den offiziellen Transferformularen. Die Übertrittsreglemente des SFV und seiner Unterverbände sind verbindlich.

Art. 9 Austritte

Austrittsgesuche von Mitgliedern der Kategorien a bis i müssen beim Vorstand bis Ende Juni eingereicht werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Bei Passivmitgliedern und Gönnern gilt die Nichtbezahlung des Beitrages als Austritt. Austretende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen und dem FCZ gegenüber allfällige weitere finanzielle Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Art. 10 Ausschlüsse und Boykott

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FCZ nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder den vorliegenden Statuten (insbesondere Artikel 3 und 4) zuwiderhandelt, wird auf Antrag des Vorstandes an der HV vom Verein ausgeschlossen. Der Betroffene ist vom Vorstand vor der Antragstellung an die HV anzuhören. Die Meldung zum Boykott beim SFV bleibt vorbehalten. Zuständig für einen entsprechenden Beschluss ist ebenfalls die HV auf Antrag des Vorstandes.

III. Organisation

Art. 11 Geschäfts- und Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr (= Rechnungsjahr) fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Vereinsjahr (massgebend z.B. für die Mitgliedschaft) dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 12 Organe

Die Organe des FC Zollbrück sind:
a) Hauptversammlung (HV)
b) Vorstand
c) Kommissionen
d) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Oberstes Organ / Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FCZ. Sie findet ordentlich jeweils nach Saisonende statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im voraus schriftlich einberufen.

Art. 14 Hauptversammlung: Anträge

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen 7 Tage vor der HV beim Präsidenten zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Über an der HV selber gestellte Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmungen über an der HV spontan gestellte Anträge richtet sich neben dem Grundsatz für die unverzügliche Behandlung von Ordnungsanträgen nach der Reihenfolge, wie sie gestellt werden. Über Geschäfte, die nicht ordentlich traktandiert wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Traktanden der Hauptversammlung

1. Wahl der Stimmzähler, Feststellung Anzahl Stimmberechtigte

2. Mutationen

3. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Entgegennahme Jahresberichte
 - 3.1 des Präsidenten
 - 3.2 des Spielkommissionspräsidenten
 - 3.3 des Junioren-Obmannes
 - 3.4 des Senioren/Veteranen-Obmannes
 - 3.5 der Vertreterin Frauenfußball
5. Jahresrechnung
 - 4.1 Bericht des Kassiers
 - 4.2 Bericht und Antrag der Revisoren
 - 4.3 Beschlussfassung und Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandmitglieder
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über das Budget
8. Wahlen
 - 8.1 des Präsidenten
 - 8.2 der übrigen Vorstandmitglieder (einzeln od. zusammen)
 - 8.3 der Rechnungsrevisoren
9. Statutenänderungen
10. Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Die Traktandenliste kann durch den Vorstand ergänzt und abgeändert werden.

- Art. 16 Beschlussfähigkeit / Obligatorischer Besuch der Hauptversammlung**
Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Der Besuch der HV ist für die Mitgliederkategorien a) Aktivmitglieder, b) Aktivmitglieder ohne Pass, c) Junioren/Juniorinnen (nur schulentlassene!), d) Senioren und Veteranen und e) Vorstandmitglieder obligatorisch.
- Art. 17 Leitung und Protokoll der Hauptversammlung**
Die HV wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten oder in besonderen Fällen durch einen vom Vorstand bestimmten Tagespräsidenten geleitet. Es wird (in der Regel vom Sekretär) ein Protokoll der HV erstellt, in welchem im Minimum die anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll der letzten HV wird spätestens 10 Tage vor der HV im Club-Organ veröffentlicht und an der HV nicht mehr verlesen.
- Art. 18 Abstimmungen und Wahlen / Stimmberechtigung an der Hauptversammlung**
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die HV nichts anders beschliesst. Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr ausschlaggebend. Der Vorsitzende trifft bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr. Herrscht im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen laut Artikel 30 und 31. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kategorien a) bis i) (Aktivmitglieder mit und ohne Pass, Junioren/Juniorinnen (nur schulentlassene!), Senioren und Veteranen, Vorstandmitglieder, Funktionäre/Funktionärinnen, Schiedsrichter/innen, Frei- und Ehrenmitglieder).
- Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung (a. o. HV)**
Die a. o. HV wird durch Vorstandsbeschluss oder dann einberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangen. Sie muss mindestens 14 Tage im voraus schriftlich einberufen werden.
- Art. 20 Vorstand: Wahlvoraussetzungen/Zusammensetzung/Amtsdauer**
In den Vorstand wählbar sind alle schulentlassenen Personen, unabhängig von einer bisherigen Mitgliedschaft im Verein. Der Präsident und neue Vorstandmitglieder werden an der HV einzeln gewählt. Vorstandmitglieder, die sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen, können gemeinsam wiedergewählt werden, es sei denn, die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes wird von der HV bestritten.

Der Vorstand bestetzt folgende Ressorts:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Spiko-Präsident
- Junioren-Obmann
- Senioren/Veteranen-Obmann
- Vertreterin Frauenfussball (falls mindestens ein Team zur Meisterschaft gemeldet ist)
- Sportchef
- Werbechef

Das Amt des Vize-Präsidenten übernimmt eines der vorangehend genannten Mitglieder (ohne Präsident) als zweites Ressort (ausser, es hat keine Vertreterin Frauenfussball).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die HV für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Vorstand: Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschicke des FCZ, vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Organisation. Er besorgt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der HV fallen. Er kontrolliert die Arbeiten der Kommissionen. Er kann über das von der HV genehmigte Budget und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über das Vereinsvermögen verfügen. Er setzt die Funktionäre (siehe Art. 6f) ein und bestellt die Kommissionen (siehe Art. 24).

Art. 21a Aufgaben und Pflichten des Präsidenten

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die HV. Er vertritt den Verein nach aussen, schlägt ein Jahresprogramm vor und schreibt am Ende des Vereinsjahres zu Handen der HV einen Jahresbericht. Er hat innerhalb der Spielkommission Sitz und Stimme.

Art. 21b Aufgaben und Pflichten des Vize-Präsidenten

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit. Zudem kann er vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden. An der HV führt er die allfällige Wahl des Präsidenten durch.

Art. 21c Aufgaben und Pflichten des Sekretärs

Der Sekretär besorgt die innerhalb des FCZ anfallenden Schreibarbeiten und Korrespondenz. An der HV und an den Vorstandssitzungen führt er das Protokoll.

Art. 21d Aufgaben und Pflichten des Kassiers

Der Kassier besorgt das ganze Rechnungswesen des FCZ, sowie das Inkasso der Mitgliederbeiträge nach den Anweisungen des Vorstandes. Er erstattet an der HV Bericht über die Jahresrechnung und macht Budgetvorschläge.

Art. 21e Aufgaben und Pflichten des Spiko-Präsidenten

Der Präsident der Spielkommission organisiert, koordiniert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb. Er setzt wenn nötig Spiko-Sitzungen an und leitet diese. Er schreibt zuhanden der HV einen Jahresbericht.

Art. 21f Aufgaben und Pflichten des Junioren-Obmannes

Der Junioren-Obmann organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb innerhalb der Juniorenmannschaften und vertritt die diesbezüglichen Interessen im Vorstand. Er schreibt zuhanden der HV einen Jahresbericht.

Art. 21g Aufgaben des Senioren- / Veteranen-Obmannes

Der Senioren/Veteranen-Obmann organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb innerhalb der Senioren- und

Veteranenmannschaften und vertritt deren Interessen im Vorstand. Er schreibt zuhanden der HV einen Jahresbericht.

Art. 21h Aufgaben und Pflichten der Vertreterin Frauenfußball

Die Vertreterin vertritt die Interessen des Frauenfußballs im Vorstand. Sie schreibt zuhanden der HV einen Jahresbericht.

Art. 21i Aufgaben und Pflichten des Sportchefs

Der Sportchef organisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Mannschaften, Trainer und Betreuer.

Art. 21k Aufgaben und Pflichten des Werbe- und Pressechefs

Der Werbe- und Pressechef besorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Werbung (Marketing) und die Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations = PR) des Vereins.

Art. 22 Vorstand: Einberufung / Beschlussfähigkeit/ Abstimmungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 23 Vorstand: Unterschriftenberechtigung / Ersatz austretende Mitglieder

Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder durch den Vorstand selbst provisorisch ersetzt werden. Die so provisorisch Berufenen haben sich an der nächsten HV einer Wahl zu stellen.

Art. 24 Kommissionen

Einzig ständige Kommission des FCZ ist die Spielkommission. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Kommissionen bilden, so z.B. eine Kommission Damenfußball, eine Juniorenfußball-Kommission, eine Senioren/Veteranen-Kommission, usw.

Art. 24a Die Spielkommission

Die Spielkommission überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb. Der Präsident der Spielkommission bestimmt die Mitglieder der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Art. 25 Die Rechnungsrevisoren

Die zwei von der HV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und schreiben zuhanden der HV einen Revisorenbericht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedermann; die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

IV. Finanzen

Art. 26 Mittelbeschaffung / Einnahmen

Der FCZ beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Wettspieleinnahmen
- c) Erlös aus Veranstaltungen (Lotto, usw.)
- d) Erlös aus Leibchen-, Spielfeldreklamen, u.ä.
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- f) Erträge der Buvette und des Club-Organs
- g) Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinden, Toto, usw.)
- h) vereinsinterne Bussen
- i) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- k) Darlehen

Art. 27 Mitgliederbeiträge / Beitragsfreie Mitglieder/ Erlass und Reduktion

Alle Mitglieder haben grundsätzlich den von der HV festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Beitragsfrei sind Mitglieder der Kategorien e) bis i) (Vorstands-

mitglieder, Funktionäre, Schiedsrichter, Frei- und Ehrenmitglieder). Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen weitere Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 28 Bussen
Für die vom Vorstand gegenüber Vereinsmitgliedern (z.B. unentschuldigte Abwesenheit HV, Verstoss gegen Art. 7) oder des Verbandes gegenüber dem Verein (z.B. gelbe und rote Karten) verhängten Bussen haften die Fehlbaren. In Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin, kann der Vorstand die Übernahme von Bussen zu Lasten der Vereinskasse beschliessen.

Art. 29 Haftung / Verbindlichkeiten
Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern. Gegenüber Drittpersonen haftet er jedoch im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung.
Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haften die Mitglieder nur mit ihrem Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt für Mitglieder der Kategorien a) Aktive und d) Senioren/Veteranen maximal Fr. 200.-, für die Kategorie b) Aktive ohne Pass maximal Fr. 30.-, für die Kategorie c) Juniorinnen/Junioren maximal Fr. 100.-, für die Kategorie k) Passive maximal Fr. 20.- und für die Kategorie l) Gönner maximal Fr. 200.-. Die restlichen Mitgliederkategorien zahlen keinen Mitgliederbeitrag und können somit auch nicht haftbar gemacht werden.

V. Statuten- änderungen

Art. 30 Statutenrevision
Eine Statutenänderung kann nur an einer HV oder a. o. HV erfolgen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 31 Beschlussfähigkeit / Qualifiziertes Mehr
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder a. o. HV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Die HV ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung aussprechen. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 15 Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen.

Art. 32 Vermögensverteilung bei einer Auflösung
Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben und zwar zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Vereins in Zollbrück mit dem gleichen Zweck. Kommt eine solche Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Fussballsportes zu verfügen.

VII. Schlussbestim- mungen

Art. 33 Inkrafttreten der Statuten
Diese Statuten wurden an der HV vom 21. Juni 2013 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten des FC Zollbrück.

Art. 34 Genehmigung SFV
Die vorliegenden Statuten wurden nachträglich durch den SFV geprüft und genehmigt.

Zollbrück, 21. Juni 2013

Der Präsident (Stefan Hofer):

Der Sekretär (Yanick Blaser):